

Diese Ergänzenden Bedingungen für Hardware („Hardware-Bedingungen“) ergänzen die Universelle Kundenvereinbarung („UCA“) oder Endnutzer-Lizenzvertrag („EULA“) zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Siemens-Unternehmen („Siemens“ oder „SISW“) ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code „HW“ gekennzeichneten Angebote und Produkte. Diese Hardware-Bedingungen stellen zusammen mit UCA bzw. EULA (wie jeweils anwendbar) und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („Rahmenvertrag“).

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die an anderer Stelle im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese Hardwarebedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen:
 - „Bevollmächtigte des Kunden“ bezeichnet Personen, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten und in ihrer Funktion als Berater, Agenten oder Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden, Zugriff auf die Hardware benötigen.
 - „Berechtigte Hardwarenutzer“ bezeichnet die Mitarbeiter und Beauftragten des Kunden.
 - „Lieferung“ hat die in Abschnitt 2 dieser Hardwarebedingungen festgelegte Bedeutung.
 - „Firmware“ bezeichnet Systemsoftware (im Gegensatz zu Anwendungssoftware), die in der Hardware enthalten oder in diese integriert ist und eine Low-Level-Kontrolle oder eine standardisierte Betriebsumgebung für die Hardware, in die sie integriert ist, bereitstellt.
 - „Lease,“ oder „Rental“ bezeichnet die Gewährung der Rechte durch Siemens zur Nutzung bestimmter Hardware-Produkte innerhalb des Territoriums, einschließlich Trial - und Loan-Lizenzen für Hardware, wie in den Ergänzenden Trial- und Loan-Bedingungen festgelegt.
 - „Siemens-Hardware“ ist Standardhardware, die unter dem Namen „Siemens“ vertrieben oder geschützt wird.
 - „System“ bezeichnet eine Kombination aus Hardware und Software, wenn eine getrennte Ausführung nicht möglich ist.
 - „Territorium“ bezeichnet das Land, in dem der Kunde die Hardware, per Kauf oder per Lease-Vertrag, gemäß der im Einzelvertrag angegebenen Adresse ursprünglich erwirbt, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend festgelegt.
2. **LIEFERUNG.** Sofern im entsprechenden Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, stellt Siemens die Hardware dem Kunden frei Frachtführer am angegebenen Lager oder Werk von Siemens für das relevante Produkt bereit (FCA Incoterms 2020).

Das Bereitstellen der Hardware für den Kunden gemäß den in diesem Abschnitt festgesetzten Incoterms gilt hierunter als „Lieferung“. Dies gilt auch für den Fall, dass Siemens an etwaigen Transportvereinbarungen für Hardware nach einer solchen Lieferung beteiligt ist.

Ungeachtet der in diesem Abschnitt angegebenen „Incoterms“ gilt Folgendes, es sei denn, es wurde mit dem Kunden schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen: Siemens wird (i) den Frachtführer, Spediteur oder Frachtdienstleister für die Lieferung der Hardware an den vom Kunden angegebenen endgültigen Bestimmungsort auswählen und ernennen, (ii) die notwendigen Vorbereitungen für den Transport mit dem ausgewählten Frachtführer oder Frachtdienstleister in Übereinstimmung mit den angegebenen Incoterms treffen und (iii) dem Kunden die Kosten für die Lieferung oder Beförderung gemäß den Angaben im Einzelvertrag in Rechnung stellen.
3. **GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht nach der Lieferung auf den Kunden über. Das Eigentum an der erworbenen Hardware geht auf den Kunden über, sobald Siemens die vollständige Bezahlung erhalten hat. Falls gesetzliche Regelungen einen Eigentumsvorbehalt durch Siemens nach der Lieferung nicht zulassen, gehen das Eigentum an der erworbenen Hardware und das Verlustrisiko in jedem Fall bei der Lieferung auf den Kunden über, jedoch behält Siemens – ein Sicherungsrecht an der Hardware, um die Zahlung des Kaufpreises der Hardware abzusichern. In diesem Fall erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Dokumente zu unterzeichnen, die Siemens vernünftigerweise für die Einreichung oder Sicherung eines solchen Sicherungsrechts als erforderlich oder zweckdienlich erachtet.
4. **GEWÄHRLEISTUNG.**
 - 4.1. **Hardware-Gewährleistungszeitraum.** Für erworbene Siemens-Hardware gibt Siemens: eine begrenzte Produktgewährleistung für einen Zeitraum, der am Tag der Lieferung beginnt und 12 Monate nach dem ersten Tag des Monats endet, der auf das Lieferdatum folgt („Gewährleistungszeitraum“). Der Gewährleistungszeitraum wird nicht um den Zeitraum verlängert, der notwendig ist, um Mängel und Störungen unter Gewährleistung nachzubessern oder zu beheben.
 - 4.2. **Umfang.** Siemens gewährleistet während des Gewährleistungszeitraums, dass die Siemens-Hardware (i) bei normaler Nutzung frei von Arbeits- und Materialfehlern ist und (ii) im Wesentlichen den in der Dokumentation beschriebenen Spezifikationen entspricht. Das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei einer Verletzung der Gewährleistung ist die Reparatur oder der Austausch der Siemens-Hardware ohne Aufpreis für den Kunden nach eigenem Ermessen durch Siemens. Sollte Siemens feststellen, dass die Siemens-Hardware nicht repariert oder durch eine andere Siemens-Hardware ausgetauscht werden kann, die in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen von Siemens – ausgeführt werden kann, wird Siemens – die für die fehlerhafte Siemens-Hardware erhaltenen Gebühren basierend auf einer linearen Abschreibung über 60 Monate ab der ursprünglichen Lieferung erstatten und die Rückgabe der Hardware akzeptieren. Wenn diese erstattete Siemens-Hardware als Teil eines Systems bereitgestellt wurde, wird Siemens außerdem die Rückgabe der Softwareelemente des Systems akzeptieren und die Gebühren für diese Softwarelizenzen zu denselben Bedingungen erstatten.
 - 4.3. **Hardware-Gewährleistung Dritter.** Sofern im Einzelvertrag oder in der Produktbeschreibung und den Spezifikationen von Siemens nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wird Hardware, bei der es sich nicht um Siemens-Hardware handelt, so geliefert, wie sie ist, und

unterliegt ausschließlich der vom Hersteller oder Drittanbieter angebotenen Gewährleistung, sofern vorhanden. Sofern es der jeweilige Hersteller oder Anbieter gestattet, überträgt Siemens dem Kunden alle anwendbaren Gewährleistungsansprüche an dieser Hardware und Siemens wird mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand Informationen und Unterstützung bereitstellen, um dem Kunden zu ermöglichen, Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller oder Anbieter für die Hardware geltend zu machen. Soweit geltendes Recht unabdingbar vorschreibt, dass Siemens eine Gewährleistung für die dem Kunden bereitgestellte Hardware übernimmt, ist die von Siemens – bereitgestellte Gewährleistung auf die Mindestgewährleistungen und die Mindestlaufzeit gemäß geltendem Recht begrenzt.

- 4.4. Gewährleistungsausschlüsse. Die Gewährleistung deckt weder Mängel noch Störungen ab, die auf Folgendes zurückzuführen sind: (i) unsachgemäße Verwendung oder Installation, missbräuchliche Verwendung, unsachgemäße Vorbereitung des Standorts oder der Standort- oder Umgebungsbedingungen, die nicht den Standortspezifikationen von Siemens oder den Pflegestandards, die allgemein für den Hardwaretyp gelten, entsprechen, (ii) vom Kunden oder einem Dritten bereitgestellte Software, Schnittstellen oder Hardware, (iii) Nichteinhaltung der Spezifikationen und Weisungen in Bezug auf Betrieb, Pflege oder Lagerung der Hardware von Siemens, (iv) normale Abnutzung, die sich nicht auf die Funktionalität des System auswirkt (z. B. kosmetische Schäden, Kratzer und Dellen), (v) Nachlässigkeiten, Unfälle, unsachgemäße oder unzureichende Pflege oder Kalibrierung, (vi) Modifikationen, Erweiterungen, Reparaturen oder unbefugte Änderungen durch Dritte, bei denen es sich nicht um Siemens oder Bevollmächtigte von Siemens handelt, und (vii) Kontakt mit Wasser, Feuer oder sonstigen Gefahrstoffen.
- 4.5. Gebrauchte Teile. Siemens gewährleistet nicht, dass die hierunter bereitgestellte Hardware oder Teile davon fabrikneu sind. Hardware kann gebrauchte Teile enthalten, die in einen „neuwertigen“ Zustand versetzt wurden, allen Qualitätsvorgaben von Siemens entsprechen und Gewährleistung und Services in Anspruch nehmen können.
5. **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSE.**
- 5.1. Firmware-Lizenz. Siemens erteilt dem Kunden im Rahmen dieser Hardwarebedingungen eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz (ausgenommen bei Übertragung mit der Hardware, in die die Firmware integriert ist) zur Nutzung der in die Hardware integrierten Firmware für den Betrieb der Hardware. Die Firmware darf nur in Verbindung mit der Hardware, in die sie integriert ist, verwendet werden. Eine sonstige Nutzung der Firmware stellt einen Verstoß gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen dar. Der Kunde ist nicht berechtigt, (a) die Firmware zu dekompileieren, zu ändern oder zu modifizieren oder andere Programme aus der Firmware abzuleiten und (b) Eigentumsrechte, Urheberrechte oder Marken auf der Firmware zu ändern oder zu entfernen. Die im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen für Softwarelizenzen und Software-Pflegeservices gelten nicht für Firmware.
- 5.2. Technologie von Drittanbietern. Die Hardware kann Software, Technologie und andere Materialien von Drittanbietern enthalten, einschließlich Open-Source-Software, die von Drittanbietern („Technologie von Drittanbietern“) unter separaten Bedingungen („Bedingungen von Drittanbietern“) lizenziert werden. Die Bedingungen von Drittanbietern sind in der Dokumentation, den Ergänzenden Bedingungen, den „Readme“- , Header-, Hinweis- bzw. ähnlichen Dateien angegeben. Im Falle eines Konflikts mit den Bedingungen dieser Vereinbarung gelten die Bedingungen des Drittanbieters in Bezug auf die Technologie des Drittanbieters. Falls die Bedingungen von Drittanbietern erfordern, dass Siemens Drittanbieter-Technologien in Form von Quellcode bereitstellt, wird Siemens diese auf schriftliche Anforderung und gegen Zahlung der anfallenden Versandkosten bereitstellen.
- 5.3. Geschäftsgeheimnisse. Siemens-Hardwareprodukte sind Geschäftsgeheimnisse von Siemens. Der Kunde verpflichtet sich, (i) soweit nicht nach geltendem Recht zulässig, die Hardware nicht rückzuentwickeln (reverse engineer), zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, die in der Hardware verwendete Technologie herzuleiten, und den Zugriff auf die Hardware oder deren Nutzung ausschließlich Berechtigten Nutzern zu gestatten, die im Rahmen ihrer Arbeit darauf zugreifen müssen; (ii) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der Hardware zu schützen; und (iii) auf der Hardware angebrachte Vermerke oder Hinweise nicht zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- 5.4. Keine anderen Rechte. Die Firmware-Lizenz in den vorliegenden Hardwarebedingungen gilt ausschließlich für Software, die auf der Hardware installiert ist oder in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit der hierunter gelieferten Hardware bereitgestellt wird. Dem Kunden werden unter diesen Hardwarebedingungen keine Urheberrechte, Rechte an Patenten, Marken und Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte oder Rechte zur Nutzung vertraulicher oder proprietärer Informationen von Siemens erteilt, sofern hierin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist oder schriftlich vereinbart wurde.
- 5.5. Fortbestehen von Bestimmungen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 5 behalten nach Kündigung oder Ablauf des Rahmenvertrags ihre Gültigkeit.
6. **REPARATUREN**. Wenn nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums ein Mangel oder eine Störung der Siemens-Hardware auftritt oder wenn ein solcher Mangel aus irgendeinem Grund nicht durch die anwendbare Gewährleistung gemäß Abschnitt 4 dieser Hardwarebedingungen oder ein für die Siemens-Hardware bestelltes Service-Pack für den Pflegeservice oder das Support-Service-Pack abgedeckt ist, kann der Kunde Siemens dazu auffordern, einen solchen Mangel oder eine solche Störung zu beheben. Für Siemens-Hardware werden jedoch keine Reparaturservices angeboten und selbst wenn sie angeboten werden, übernimmt Siemens – keine Gewähr dafür, dass alle Mängel behoben werden können oder dass Siemens – die erforderlichen Reparaturen durchführt. In Bezug auf diese Reparaturen und Reparaturversuche verpflichtet sich der Kunde, die Services von Siemens zu den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gebühren zuzüglich angemessener Auslagen zu bezahlen.
7. **PFLGESERVICES.**
- 7.1. Allgemeine Pflege. Für Pflege-, Optimierungs- und technische Supportservices für Hardware („Pflegeservices“) gelten die Allgemeinen Bedingungen für Pflegeservices, die unter www.sw.siemens.com/en-US/sw-terms/mes/ abrufbar sind und durch diesen Verweis aufgenommen werden. Die Allgemeinen Bedingungen für Pflegeservices werden durch die nachfolgenden speziellen Pflegebedingungen geändert.

7.2. Spezielle Pflegebedingungen

7.2.1. Pflegetypen. Die folgenden Pflegeservices im Zusammenhang mit Siemens-Hardware können vom Kunden separat erworben werden (jeweils ein „Pflegetyp“), es sei denn, im Einzelvertrag ist ausdrücklich angegeben, dass der jeweilige Pflegetyp bereits enthalten ist. Nicht alle Pflegetypen sind für jedes Siemens Hardware-Produkt verfügbar. Einige Pflegetypen können nur in Kombination mit Pflegeservices für Software angeboten werden, die zusammen mit der Siemens Hardware ein „System“ bilden.

- (a) Installation. Dieser Pflegetyp beinhaltet die einmalige Installation des Systems durch Siemens während der Laufzeit des Installationsservicetyps. Bevor die Parteien die Installation planen, informiert der Kunde Siemens darüber, dass er das System erhalten hat. Die Installation erfolgt während der normalen Arbeitszeiten an dem im Einzelvertrag angegebenen Ort oder wie von den Parteien anders vereinbart. Siemens ist nicht verpflichtet, das System zu installieren, sofern: (i) das System ohne schriftliche Zustimmung von Siemens modifiziert wurde; oder (ii) das System einer ungewöhnlichen physischen oder umgebungsbedingten Belastung, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger Beschädigung ausgesetzt war.
- (b) Kalibrierung (bzw. „CAL“). Dieser Pflegetyp beinhaltet die einmalige Kalibrierung der Siemens Hardware durch Siemens während der Laufzeit des Kalibrierungsservice-Typs, um die Datenerfassungs- oder Messfunktionen der Siemens Hardware innerhalb der Toleranzen zu erhalten, die in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Dokumentation angegeben sind. Für bestimmte Hardware kann Siemens eine spezielle Art der Kalibrierung anbieten, für die Siemens im Rahmen der Akkreditierung nach ISO-17025 bescheinigt, dass die Kalibrierung in Übereinstimmung mit den ISO-17025-Standards durchgeführt wurde. Diese spezielle Art der Kalibrierung nach ISO-17025 Standards wird entweder (a) als „ISOCAL“ im Einzelvertrag angegeben oder (b) separat unter dem Produktcode „SCX-ISO17025“ im Einzelvertrag erhältlich sein. Einzelheiten zur ISO-Zertifizierung von Siemens (einschließlich der zertifizierten Unternehmen, der zertifizierenden Unternehmen, des Umfangs und der Registrierungsnummern der Zertifizierung) finden Sie unter www.siemens.com/global/en/general/system-certificates/di-sw.html.
- (c) Hardware-Pflege (oder „MAINT“). Dieser Pflegetyp umfasst die Reparatur und den Austausch von defekter Siemens-Hardware wie in Abschnitt 4.2 dieser Hardware-Bedingungen beschrieben, für den im Einzelvertrag beschriebenen Zeitraum. Dieser Pflegetyp umfasst die Kalibrierung, wenn die Kalibrierung für diese spezielle Siemens-Hardware allgemein zum Kauf angeboten wird.
- (d) Supportservice-Typ (bzw. „SUP“). Dieser Pflegetyp umfasst die Hardware-Pflege und den technischen Support, der dem Kunden telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung gestellt wird, um (i) die Siemens-Hardware zu nutzen und (ii) Fehler, Defekte oder Fehlfunktionen der Siemens-Hardware zu beheben oder zu beseitigen.

7.2.2. Spezielle Bedingungen für Hardware-Service-Packs

- (a) Aktualisierungen. Upgrades von Hardware, Komponenten oder Modulen sind nicht in Service-Packs enthalten und werden grundsätzlich separat in Rechnung gestellt. Ein Modul oder eine Komponente gelten als aktualisiert, wenn sie nach der (erneuten) Lieferung der zutreffenden Siemens-Hardware an den Kunden eine neue Produktidentifikationsnummer hat, die einem anderen Eintrag in der Preisliste von Siemens entspricht. Upgrades werden nur im Rahmen eines separaten Einzelvertrags durchgeführt.
- (b) Standort der Ausführung. Mit Ausnahme von Pflegeservices in Bezug auf Siemens-Hardware der MicReD- und Veloce-Produktfamilie werden Pflegeservices standardmäßig in der von Siemens angegebenen Regionalstelle ausgeführt. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für den Versand der Siemens-Hardware an die Adresse der anderen Vertragspartei zur Ausführung der Pflegeservices. Wenn sich die Parteien auf einen Besuch vor Ort einigen, übernimmt der Kunde die Reisekosten für den Besuch.
- (c) Standortwechsel. Der Kunde benachrichtigt Siemens vor einem Standortwechsel von Siemens-Hardware mit einem aktiven Pflegetyp, der Besuche von Siemens-Personal vor Ort erfordert. Falls sich der neue Standort außerhalb des üblichen Vor-Ort-Servicebereichs von Siemens befindet, ist Siemens berechtigt, die zutreffenden Pflegeservices zu beenden.
- (d) Zugriff. Siemens kann einen Remote-Login-Zugriff auf Siemens-Hardware anfordern, um Diagnosen zur Fehlererkennung durchzuführen. Der Kunde darf diese Zustimmung nicht unbillig verweigern. Siemens kann den Remotezugriff auf das System während der Installation oder bei der Ausführung von Pflegeservices einrichten und testen.
- (e) Rückgabe und Austausch. Defekte Hardware oder durch die Pflegeservices austauschte Hardware (einschließlich Hardwareteile) ist Eigentum von Siemens. Wenn der Kunde ausgetauschte Hardware oder Teile nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ersatzteils zurückgibt, stellt Siemens sie dem Kunden in Rechnung und der Kunde bezahlt für nicht zurückerhaltene Hardware oder Teile den derzeit gültigen Listenpreis. Bei einigen Produkten oder Serviceoptionen muss der Kunde das fehlerhafte Teil gegen das entsprechende Teil in dem von Siemens mit der Ersatzhardware bereitgestellten Standard-Pflegekit austauschen und verpflichtet sich, das fehlerhafte Teil im Austausch an Siemens zurückzugeben.

7.2.3. Sonstige Bedingungen

- (a) Bedingungen. Falls der Kunde Pflegetypen nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums oder vor der Laufzeit eines Pflegetyps bestellt, behält sich Siemens das Recht vor, nach eigenem Ermessen entweder (a) einen Systemcheck durchzuführen und ein Preisangebot für die Reparatur zu unterbreiten, bevor der Kunde Kalibrierung, Hardwarepflege oder Support-Pflegetypen erwerben kann, oder (b) eine Gebühr zu berechnen, die der Anzahl der Pflegeservice-Typen für die Gewährleistungsverlängerung entspricht, die notwendig gewesen wären, um die Laufzeit ab dem Ablaufdatum des ersten Gewährleistungszeitraums oder des letzten Pflegetyps desselben Typs abzudecken, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt ausschlaggebend ist.
- (b) Ausschlüsse. Pflegeservices decken weder Mängel noch Störungen in Siemens-Hardware ab, die aus Handlungen, Situationen oder Ereignissen resultieren, die von der Gewährleistung ausgenommen sind oder ein Erlöschen der Gewährleistung verursachen, wie in den jeweils anwendbaren aktuellen Bedingungen für die Hardware festgelegt.

- (c) Gewährleistung. Die einzige Zusicherung und Gewährleistung von Siemens für Hardware-Pflegeservices ist, dass die Services professionell und fachgerecht ausgeführt werden.
 - (d) Unterauftragnehmer. Siemens ist berechtigt, seine Verpflichtungen zur Erbringung von Hardware-Pflegeservices vollständig oder teilweise an eine Drittpartei zu übertragen, der hierunter dieselben Rechte und Verpflichtungen wie Siemens hat.
 - (e) Laufzeit und Kündigung von Pflegeservices. Die Laufzeit des Pflegeservice beginnt an dem im Einzelvertrag angegebenen Wirksamkeitsdatum und erstreckt sich auf einen Zeitraum von einem Jahr oder einen längeren Zeitraum, wie von den Vertragsparteien im Einzelvertrag vereinbart. Gekaufte Pflegeservices können nur gemäß den Kündigungsbestimmungen im Rahmenvertrag gekündigt werden. Die Kündigung wirkt sich nicht auf die vor der Kündigung erworbenen Rechte der Vertragsparteien aus.
8. LEASE-BEDINGUNGEN FÜR HARDWARE. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts 8 gelten für jeden Lease.
- 8.1. Lease. Alle Leases sind abhängig von der Verfügbarkeit der Hardware zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelvertrags. Weder das Eigentumsrecht noch das Eigentum an der Hardware wird auf den Kunden übertragen. Das Eigentum an der Hardware verbleibt bei Siemens oder Dritten, von denen Siemens – das Recht zur Vermietung der Hardware erhalten hat.
- 8.2. Lease-Laufzeit und Gebühren. Das Recht zur Nutzung der Hardware ist auf einen von Siemens und dem Kunden im Einzelvertrag vereinbarten Zeitraum beschränkt. Sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, beginnt die Lease-Laufzeit an dem Tag der Lieferung der Hardware an den Kunden. Die Parteien können in einem separaten Einzelauftrag vereinbaren, die Lease-Laufzeit nach Ablauf der ursprünglichen Lease-Laufzeit um eine oder mehrere weitere begrenzte Laufzeiten zu verlängern. Nach Ablauf der Erstlaufzeit oder Verlängerungslaufzeit oder nach Kündigung gemäß diesen Hardwarebedingungen oder dem Rahmenvertrag oder eines bestimmten Leases endet das Recht des Kunden zur Nutzung dieser Hardware und der Kunde muss die weitere Nutzung nach diesem Zeitpunkt einstellen und die Hardware unverzüglich an die Siemens-Einrichtung zurückgeben, von der sie ursprünglich bereitgestellt wurde. Lease-Gebühren sind im Voraus zahlbar, nicht erstattungsfähig und werden gemäß den Angaben der Vertragsparteien im Einzelvertrag in Rechnung gestellt.
- 8.3. Zustand der Hardware. Bei Ankunft der Hardware in den Räumlichkeiten des Kunden überprüft der Kunde die Hardware, um sich zu vergewissern, dass sie sicher und in funktionsfähigem Zustand ist. Wenn der Kunde innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Eingang der Hardware schriftlich keinen Einspruch gegen den Zustand der gemieteten Hardware einlegt, gilt dies als schlüssiger Beweis, dass die Hardware bei Lieferung in betriebsbereitem Zustand war.
- 8.4. Verantwortlichkeiten des Kunden.
- a) Ordnungsgemäße Verwendung. Der Kunde wird die Hardware auf übliche und gebräuchliche Art und Weise zum vorgesehenen Zweck und in Übereinstimmung mit der Dokumentation für diese Hardware nutzen. Der Kunde verpflichtet sich, (i) die Hardware mit angemessener Sorgfalt zu behandeln, (ii) sicherzustellen, dass sie sauber gehalten wird und (iii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sie vor Staub und anderen Schadstoffen, vorbehaltlich angemessener Abnutzung, zu schützen. Der Kunde stellt sicher, dass seine Nutzer die Dokumentation für die Hardware gelesen haben, bevor sie diese nutzen, und in der normalen und sicheren Bedienung ähnlicher Geräte wie der Hardware geschult sind.
 - b) Übertragung und Belastung von Hardware. Sofern in diesen Hardwarebedingungen nicht abweichend vereinbart, darf der Kunde die Hardware ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens weder vollständig noch teilweise verpfänden, belasten, an einen Dritten weitergeben, untervermieten, verleihen, verleasen, verkaufen oder anderweitig überlassen (sei es durch Tausch, Schenkung, kraft Gesetzes oder anderweitig).
 - c) Veränderung der Hardware. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Hardware zu modifizieren, zu ändern, anzupassen, zu integrieren oder zusammenzufassen.
 - d) Standort und Territorium. Der Kunde ist nicht zur Nutzung der Hardware außerhalb des Territoriums berechtigt. Der Kunde wird Siemens auf Anfrage den genauen Standort der Hardware mitteilen.
 - e) Eigentumskennzeichnungen. Die Hardware kann gekennzeichnet oder markiert werden zwecks Hinweises auf das Eigentum von Siemens und der Kunde darf diese Kennzeichen, Etiketten oder Markierungen nicht entfernen.
 - f) Prüfungsrechte. Siemens ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorlaufzeit den Standort des Kunden zu betreten, wo die Hardware gelagert oder verwendet wird, um die Hardware zu lokalisieren und deren Zustand und Verfassung zu untersuchen sowie eine Prüfung durchzuführen und damit festzustellen, ob der Kunde diese Hardwarebedingungen einhält.
- 8.5. Rückgabe von Hardware. Bei Ablauf oder Beendigung des Leases gibt der Kunde die gesamte Hardware in demselben Zustand zurück, in dem sie sich bei der Ankunft in den Räumlichkeiten des Kunden befand, und in funktionsfähigem Zustand. Mit Ausnahme der üblichen Abnutzung wird der Kunde die Kosten für eine Beschädigung der Hardware oder einen Verlust der Hardware unabhängig von der Ursache erstatten. Vom Kunden zurückgegebene Hardware, die nicht funktionsfähig oder beschädigt ist und bei der Komponenten fehlen, wird von Siemens auf Kosten des Kunden repariert und in den ursprünglichen betriebsbereiten Zustand versetzt. Hardware, die (i) beschädigt oder nicht funktionsfähig zurückgegeben wird und nicht repariert werden kann oder (ii) aus irgendeinem Grund nicht an Siemens zurückgegeben werden kann, wird dem Kunden zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gewerblichen Listenpreis in Rechnung gestellt.
- 8.6. Begrenzte Gewährleistung und Gewährleistungsausschlüsse. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, gelten für die Hardware Pflegeservices, das heißt, die Bedingungen aus Abschnitt 7 gelten für die Hardware während der gesamten Lease-Laufzeit.

- 8.7. Versand- und Frachtkosten und entsprechende Risiken. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, trägt jede Vertragspartei die Kosten und Risiken beim Versand der Hardware an die angegebene Lieferadresse der anderen Partei, „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2020).
- 8.8. Haftung und Freistellung. Der Kunde haftet für alle Schäden an der Hardware, die nicht durch die ausdrücklichen Gewährleistungen in diesen Hardwarebedingungen abgedeckt sind. Der Kunde stellt Siemens von allen Ansprüchen Dritter, Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern und Kosten (einschließlich Steuern, Anwaltsgebühren und -kosten) frei, die in irgendeiner Weise mit der Nutzung oder dem fahrlässigen Umgang mit der Hardware zusammenhängen. Die in dieser Ziffer enthaltenen Bestimmungen gelten auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags aus beliebigem Grund.
- 8.9. Kündigung und Wiedererlangung. Wenn eine der Vertragsparteien diese Hardwarebedingungen oder den Rahmenvertrag in wesentlichem Umfang nicht erfüllt und innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der schriftlichen Benachrichtigung über die Nichterfüllung nicht damit beginnt, die Nichterfüllung zu beheben, und danach mit angemessener Sorgfalt fortzufahren, die Nichterfüllung im Wesentlichen zu beheben, kann die andere Partei eine Lease-Lizenz mit sofortiger Wirkung und unbeschadet des Anspruchs auf Schadloshaltung oder sonstiger Rechtsmittel dieser Partei durch schriftliche Mitteilung kündigen.

Soweit durch geltendes Konkurs- oder Insolvenzrecht nicht untersagt, kann die jeweils andere Vertragspartei im Falle der Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei, freiwilliger oder erzwungener Konkursverfahren durch oder gegen diese Partei oder der Bestellung eines Konkursverwalters zugunsten der Gläubiger eine Lease-Lizenz durch schriftliche Mitteilung kündigen.

Wenn der Kunde gegen eine der Verpflichtungen zur Hardwarerückgabe unter diesen Hardwarebedingungen verstößt, können Mitarbeiter, Beauftragte und Bevollmächtigte von Siemens jederzeit auf Gefahr, auf Kosten und zu Lasten des Kunden die Kundenstandorte betreten, an denen die Hardware gelagert oder genutzt wird, um die Hardware wiederzuerlangen.

9. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG**. Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag enthaltenen Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung gilt in Bezug auf die Hardware und zugehörige Services Folgendes:
- 9.1. Siemens übernimmt keine Haftung für: (i) Verluste oder Schäden, die vollständig oder teilweise durch Nichteinhaltung der von Siemens – bereitgestellten Anweisungen in Bezug auf die Hardware oder das Service-Pack verursacht werden, (ii) Verluste oder Schäden durch Hardware, die von anderen Parteien als Siemens – geändert oder gepflegt wurde; oder (iii) Verluste oder Schäden durch Daten, die durch die Hardware oder deren Nutzung generiert werden.
- 9.2. Der Kunde wird Siemens in Bezug auf alle Ansprüche, Verluste (finanziell oder anderweitig), Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten, höheren Steuern oder Ausgaben (einschließlich Gerichtskosten und angemessener Anwaltsgebühren) freistellen und schadlos halten, die einer Person entstehen oder von einer Person beansprucht werden und sich aus oder im Zusammenhang mit der Art und Weise ergeben, wie die hardwarebezogenen Services ausgeführt wurden, sofern diese Art und Weise auf die Anweisungen des Kunden oder seines Bevollmächtigten zurückzuführen ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 bleiben nach Ablauf oder Kündigung des Rahmenvertrags und/oder dieser Hardwarebedingungen in Kraft.

10. **SONDERBEDINGUNGEN FÜR EDA-HARDWARE**. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Rahmenvertrag gelten die folgenden Bedingungen für jede Hardware, die im Einzelvertrag als „EDA-Hardware“ oder „EDA HW“ bezeichnet wird:
- 10.1. Zugriffsbeschränkungen für EDA-Hardware. Der Zugriff auf EDA-Hardware ist beschränkt auf Berechtigte Hardware-Nutzer, ausgenommen jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die im Bereich Entwicklung, Vermarktung oder Bereitstellung von Electronic Design Automation-Lösungen tätig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwendungssoftware, geistiges Eigentum und eingebettete Produkte, Emulations-Hardware, Überprüfungs-Hardware oder damit verbundene Beratungs- oder Supportservices.
- 10.2. Steuern. Der Kunde leistet alle Zahlungen frei und ohne Abzug von Quellen- oder sonstigen Steuern. Jegliche Steuern, die auf Zahlungen gemäß diesen Bestimmungen erhoben werden, unterliegen der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- 10.3. Zusätzliche Haftungsbeschränkungen. ALLE IM RAHMENVERTRAG DARGELEGTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN GELTEN FÜR DIE VERPFLICHTUNGEN VON SIEMENS ZUR SCHADLOSHALTUNG BEI VERLETZUNG GEISTIGEN EIGENTUMS FÜR EDA-HARDWARE GEMÄSS ANGABEN IM RAHMENVERTRAG; ALLERDINGS HINDERT NICHTS IN DIESEM ABSCHNITT SIEMENS DARAN, SICH WEITERHIN NACH EIGENEM ERMESSEN UND AUF EIGENE KOSTEN GEGEN JEDLICHE KLAGEVERFAHREN ZU VERTEIDIGEN. SÄMTLICHE IM RAHMENVERTRAG DARGELEGTE HAFTUNGS-AUSSCHLÜSSE GELTEN AUCH FÜR DIE LIZENZGEBER VON SIEMENS. DIE LIZENZGEBER VON SIEMENS HAFTEN FÜR KEINERLEI SCHÄDEN UNTER DEM RAHMENVERTRAG.
- 10.4. Gewährleistungszeitraum. Der Gewährleistungszeitraum für EDA-Hardware beträgt 90 Tage und beginnt am 15. Tag nach der Lieferung oder der Installation, je nachdem, was zuerst eintritt. Um jeden Zweifel auszuschließen, gelten die übrigen Gewährleistungsbestimmungen dieser Hardware-Bedingungen für EDA-Hardware, sofern hier nicht anders angegeben.